

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 70, Absatz 3, lit. e) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 72, Absatz 4, lit. b) der Gemeindeordnung vom 6. September 1993 -

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Der Bienken-Saal dient der Pflege und Förderung des geistigen, kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Oensingen. Er steht unter der Verwaltung der Kulturkommission und unter Oberaufsicht des Gemeinderates Oensingen.

§ 2

Die Kulturkommission setzt für die Vermietung des Bienken-Saales und der Nebenräume sowie für die Koordination der Veranstaltungen einen/ eine Geschäftsführer/in ein. Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

§ 3

Für die Wartung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen ist der Hauswart zuständig.

§ 4

Das Reglement regelt die Benützung und den Betrieb des Saales, einschliesslich der dazugehörenden Nebenräume und Einrichtungen für die Austragung von Anlässen. Die übrigen Räume des Saalbaues werden durch die Kulturkommission und nach speziellen Vereinbarungen vergeben.

§ 5

Mit der Annahme einer Benützungsbewilligung unterzieht sich der Veranstalter diesem Benützungsreglement sowie den allenfalls mit der Bewilligung verbundenen besonderen Auflagen. Er sorgt für deren Beachtung. Ebenso sind die Besucher von Veranstaltungen irgendwelcher Art zur Einhaltung der nachfolgenden Benützungsvorschriften verpflichtet.

II. Benützungsbewilligung

§ 6

¹ Der Saal, sowie einzelne Räume können an Vereine, Organisationen, sowie an andere interessierte natürliche oder juristische Personen zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von § 1 vermietet werden.

² Benützungsgesuche sind auf einem speziellen Anmeldeformular, mit den verlangten Angaben über Umfang, Art und Weise der vorgesehenen Veranstaltung dem Geschäftsführer einzureichen. Die Angaben auf diesem Formular bilden die Grundlage der zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Veranstalter abzuschliessenden Benützungsvereinbarung.

§ 7

Im Interesse einer guten Auslastung und Koordination sowie zur Verhinderung von Terminkollisionen sind Gesuche der ortsansässigen Vereine

und Institutionen um Ueberlassung des Bienken-Saales und der Nebenräume bis spätestens Ende Oktober jedes Jahres dem Geschäftsführer zu unterbreiten. Weitere Gesuche müssen mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung, allenfalls mit den erforderlichen amtlichen Sonderbewilligungen, beim Geschäftsführer eingereicht werden.

§ 8

Die Benützungsbewilligung wird, im Einvernehmen mit der Kulturkommission, vom Geschäftsführer erteilt. Für die Ueberlassung des Bienken-Saales und der Nebenräume haben ortsansässige Vereine und Institutionen nach Möglichkeit Vorrang.

III. Benützungsggebühren

§ 9

Für die Benützung des Bienken-Saales, der Nebenräume und der Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sind in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

§ 10

Bewilligungsempfänger können verpflichtet werden, die Gebühren vor der Veranstaltung zu entrichten.

§ 11

¹ In den Gebühren sind Miete, Heizung, Strom, Wasser sowie Uebergabe und Uebernahme durch den Hauswart enthalten.

² Folgende Mehraufwendungen werden speziell verrechnet:

- Verlegen der Bodenabdeckung
- Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung und des übrigen Mobiliars
- Reinigung
- Ton- und Beleuchtungsdienst
- Garderobedienst

Nach Anweisung des Hauswartes können einzelne Arbeiten zum Teil in eigener Regie übernommen werden.

§ 12

Für Veranstaltungen über mehrere Tage setzt die Kulturkommission die Gebühren fest.

§ 13

In der Gebührenordnung nicht vorgesehene Leistungen oder Benützungen werden, in Absprache mit der Kulturkommission, nach Aufwand oder nach Ermessen des Geschäftsführers verrechnet.

§ 14

Die Reservation wird mit der Einzahlung von 1/3 der verlangten Benützungsggebühr, innert 10 Tagen ab Bewilligungserteilung, verbindlich. Bei Widerruf verfällt diese Anzahlung zu Gunsten der Vermieterin.

§ 15

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Geschäftsführer des Bienken-Saales.

IV. Verantwortlichkeiten des Veranstalters

§ 16

Alle Veranstaltungen sind der allgemeinen Polizeistunde unterstellt. Für Ausnahmen gilt die Bewilligung der kantonalen Gewerbe- und Handelspolizei. Veranstaltungen müssen in der Regel bis 02.00 Uhr beendet sein.

§ 17

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude.

§ 18

Der Park- und Ordnungsdienst ist Sache des Veranstalters. Er ist mit den nötigen Instanzen (Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsdienst) abzusprechen und deren Aufwendungen sind direkt zu entschädigen. Parkplätze und Ausfahrten der Feuerwehr sind freizuhalten.

§ 19

Der Bienken-Saal muss spätestens 1 Stunde nach Ende der bewilligten Mietdauer ordnungsgemäss verlassen werden.

§ 20

Privates oder vom Anlass überzähliges Material sowie auch Leergut ist bis um 12 Uhr des folgenden Tages wegzuräumen.

§ 21

¹ Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle verursachten Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geräten, Einrichtungen und Geschirr, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind.

² Ist die Täterschaft bekannt, obliegt es dem Veranstalter auf den Schadenverursacher zurückzugreifen (Regressrecht).

³ Die Versicherungspflicht richtet sich nach § 40.

§ 22

Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die Einrichtungen und Mobiliar beschädigen oder durch ihr Handeln auch nur gefährden, unverzüglich aus dem Saal resp. den benützten Räumen zu weisen.

§ 23

Der Veranstalter ist gehalten, das Verbot der Getränkeabgabe an Betrunkene und an Personen unter 16 Jahren sowie die Bestimmungen über den Jugendschutz nach dem geltenden kantonalen Wirtschaftsgesetz strikte einzuhalten. Ebenso ist er verantwortlich, dass in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten weder mit gesundheitsgefährdenden Suchtmitteln (Drogen) gehandelt wird, noch solche Stoffe konsumiert und die Gäste nicht in unschicklicher Weise zur Konsumation verleitet werden (Animieren).

§ 24

Die Vermieterin kann eine Kautions oder einen Versicherungsnachweis nach § 40 verlangen.

§ 25

Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

§ 26

Bei bestimmten Anlässen kann die Vermieterin verlangen, dass der Saalboden mit dem vorhandenen Schutzbelag abgedeckt wird. Der Entscheid darüber liegt, in Absprache mit der Kulturkommission, beim Geschäftsführer. Auf Wunsch des Veranstalters wird der Schutzbelag, unter Verrechnung des Aufwandes, durch den Hauswart verlegt.

V. Patent- und Visumpflicht

§ 27

Veranstalter und Benutzer haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (für Wirtschaftsbetrieb, Lotto, Theater, Konzerte, Ausstellungen aller Art, usw.) besorgt zu sein.

VI. Vorbereitung und Durchführung des Anlasses

§ 28

¹ Die Gemeinde gestattet den Veranstaltern, auf eigene Rechnung einen Restaurationsbetrieb zu führen.

² Für private Anlässe im Bienken-Saal (geschlossene Gesellschaft ohne öffentlichen Auftritt, ohne Konsumationsverkäufe) ist keine Wirtebewilligung erforderlich.

§ 29

¹ Für die Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Akustik, Bühneneinrichtung, Brandmeldeanlage sowie Reinigung, ist der Hauswart zuständig.

² Die Bühnenbeleuchtung, die Bühnenmechanik und die Verstärkeranlage dürfen nur durch instruierte Personen bedient werden.

§ 30

Das Anbringen von Werbeplakaten ist nur in Absprache mit dem Hauswart gestattet. Er bestimmt den Ort und die Befestigungsart.

§ 31

Dekorationen dürfen nur auf ausdrückliche Genehmigung des Hauswartes und nur an den von ihm bezeichneten Stellen befestigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern oder Klebstoffe als Befestigung an Decken, Böden, Wänden, Trägern und Mobilien anzubringen.

§ 32

Bei der Abnahme überprüft der Hauswart den Zustand der Räume und die Vollständigkeit des Inventars. Für die Behebung von allfälligen Schäden und Verlusten hat der Veranstalter aufzukommen.

§ 33

¹ Der jeweilige Veranstalter hat sich rechtzeitig beim Hauswart zu melden, da dieser den Saal öffnet, die technischen Instruktionen erteilt und den Saal nach der Veranstaltung wieder schliesst.

² Warenlieferungen sind 2 bis 3 Tage vor dem Anlass beim Hauswart anzumelden und müssen von einem kompetenten Vereins- bzw. Veranstaltungsvertreter begleitet werden.

§ 34

Ein Barbetrieb ist auf Ansuchen ausschliesslich in den dafür bewilligten

und bereitgestellten Räumen gestattet. Weitere Ausschankmöglichkeiten müssen vom Geschäftsführer genehmigt werden.

§ 35

Die Office-Reinigung, d.h. Küche, inklusive Geräte und Geschirr etc., ist Sache des Veranstalters.

§ 36

¹ Den Veranstaltern stehen die normalen Beleuchtungen und Anschlüsse für elektrische Energie und Gas zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen dürfen nur mit der Bewilligung des Hauswartes und durch die von ihm bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Die Kosten der zusätzlichen Installationen gehen zu Lasten des Veranstalters.

² Bei übermässigem Energieverbrauch (ab 10 % des Mietbetrages) wird dafür separat Rechnung gestellt.

§ 37

Die Telefntaxen (Gesprächsanteil) und alle Gebühren für urheberrechtlich geschützte Darbietungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

VII. Grossanlässe

§ 38

¹ Bei Grossanlässen ist die Anzahl der Eintritte aus Sicherheitsgründen auf 800 Personen beschränkt.

² Es sind präventive Massnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu treffen. Für Abfälle sind auch ausserhalb der Gebäulichkeiten genügend und zweckmässige Behälter aufzustellen. Verunreinigungen und Abfälle sind auch auf den Umgebungsanlagen sofort nach dem Anlass zu beseitigen.

VIII. Haftung der Gemeinde

§ 39

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in das Gebäude eingebrachte Gegenstände des Veranstalters oder der Besucher.

§ 40

¹ Die Gemeinde lehnt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht (Haushaftpflicht), jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die Veranstaltern oder Besuchern während der Benützung der Räumlichkeiten erwachsen können, ab.

² Der Mieter hat für diese Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen die Versicherungsgesellschaft sowie Versicherungssumme bei der Anmeldung anzugeben.

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide des Geschäftsführers und Beschlüsse der Kulturkommission kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Einsprache erhoben werden.

Beschlossen vom Gemeinderat am 7. Dezember 1998
mit Beschluss Nr. 211

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

K. Zimmerli

A. Rindlisbacher